

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**DER SIEMENS ENERGY Austria GmbH****Ausgabe April 2024****1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Siemens Energy Austria GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen ("Besteller" oder "SEA").

2. Auftragserteilung, Schriftform

- 2.1. Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich oder mittels einer aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschriftslosen Bestellung unter Anführung einer Bestellnummer. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung gilt Artikel 2.1 sinngemäß.
- 2.3. Die Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird eingehalten, wenn
- (i) die Regelungen des § 886 ABGB eingehalten werden, oder
 - (ii) die Regelungen eines aufrechten EDI Vertrages eingehalten werden, oder
 - (iii) ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird, oder
 - (iv) ein elektronisch unterzeichnetes Dokument (Signatur i. S. d. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)) per E-Mail versandt wird.

3. Auftragsbestätigung, Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

- 3.1. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 3.2. Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung einer Bestellung durch den Auftragnehmer („AN“). Für die Form der Bestätigung gilt Artikel 2 sinngemäß.
- 3.3. SEA kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 3.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. SEA ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn SEA ihr im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 3.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des AN, die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), haben keine Geltung, sofern sie von SEA nicht im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von SEA auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
- 3.6. Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer (z.B. EULA) gelten mangels einer vorherigen expliziten schriftlichen Anerkennung von SEA nicht. Sie gelten insbesondere auch dann nicht, wenn von SEA oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von SEA) ein darin vorgesehenes vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den AN eingesandt oder als Voraussetzung der Nutzung der Softwareerzeugnisse erforderliche Zustimmungen getätigt werden. Der AN wird in seinen Verträgen mit seinen Subunternehmern sicherstellen, dass durch ein solches Verhalten weder SEA noch den SEA zurechenbaren Dritten Pflichten erwachsen, und wird SEA und die SEA zurechenbaren Dritten von allen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Subunternehmer freistellen.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

- 4.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von SEA angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN SEA unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von SEA einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von SEA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 4.2. SEA ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefallenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des brutto Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. SEA behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. SEA ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von SEA vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.3. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist SEA berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 4.4. Sollte ein Terminverzug ausschließlich auf fehlende Beistellungen oder mangelnde Mitwirkung von SEA trotz schriftlicher Urgenz des AN zurückzuführen sein, so verschieben sich die Termine maximal um den von SEA zu vertretenden Zeitraum. Um den angefallenen Terminverzug aufzuholen, wird der AN angemessene Forcierungsmaßnahmen setzen, die ihren den Leistungsteil des AN betreffen. Mehrkosten kann der AN erst bei einer Terminverschiebung um mehr als 3 Monate geltend machen.

4.5. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich SEA vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. SEA trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Untervergabe

5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch SEA am Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms® 2020 über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn (a) der Sitz des AN und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des AN und der Bestimmungsort beide in der EU liegen, wobei die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020. Wenn hierbei die Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgen, gilt DPU (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.

5.2. Teil- / Über- und Untertiefungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch SEA gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Packstücken ist innenliegend ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben. Ebenso ist ein Lieferschein mittels Versandtasche außen an jedem Packstück anzubringen. Die Packstücke sind deutlich mit der Lieferanschrift und der/den Bestellnummer(n) zu markieren. Wird/werden die Bestellnummer(n) nicht außen am Packstück angegeben, ist SEA berechtigt, einen pauschalen Aufwandsersatz in der Höhe von EUR 50,- zu verrechnen.

5.3. Sämtliche von SEA gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von SEA keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich SEA vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

5.4. Sofern die Frachtkosten nicht vom AN getragen werden (z.B. FCA (benannter Lieferort) Incoterms® 2020), ist vom AN das Siemens Routing Order Tool (<https://www.ax4.com/ax4/index.jsp>) verpflichtend zu verwenden. Bei Nichtbeachtung werden die Frachtkosten nicht von SEA übernommen.

5.5. Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass keine der unter dem Vertrag zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen Einfuhrbeschränkungen oder -verbote gemäß AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT unterliegen. Im Sinne dieses Abschnittes umfasst das AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT in jedem Fall die Verordnungen (EU) Nrn. 833/2014, 692/2014, 2022/263 und 765/2006, jeweils in ihrer geltenden Fassung, sowie die von der U.S. Zollbehörde (U.S. Customs and Border Protection) überwachten Einfuhrbeschränkungen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzuellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- auf Anforderung des Bestellers: Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung der Produkte verwendet wurden.

5.6. Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

5.7. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der AN die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, zu aktualisieren und schriftlich oder per E-Mail an den in der Bestellung angeführten Ansprechpartner von SEA mitzuteilen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die SEA aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.

5.8. Direktlieferungen an Kunden von SEA haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von SEA zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist SEA eine Kopie zu überlassen.

5.9. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

5.10. Soweit sich der „Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels spezieller Vereinbarung ist der Wert von SEA rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

5.11. Zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen nationalen, EU- und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind.

5.12. Der AN hat die Leistungen - mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung von bereits namhaft gemachten Erfüllungsgehilfen - ausschließlich selbst zu erbringen. Beabsichtigt der AN Teile der ihm obliegenden Leistungen durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, setzt dies die schriftliche Zustimmung von SEA voraus. Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel eines Erfüllungsgehilfen und jede beabsichtigte Hinzuziehung eines weiteren Erfüllungsgehilfen SEA schriftlich und unter Anschluss

aller zur Prüfung der Eignung des betroffenen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Nachweis mitzuteilen vorzuschlagen und eine schriftliche Antwort von SEA abzuwarten, die Zustimmung von SEA ist Voraussetzung.

- 5.13. Der AN hat dem Besteller seine ihm gegenüber Erfüllungsgehilfen zustehenden Rechte aus Schadenersatz und Gewährleistung abzutreten. Der AN ist verpflichtet seine Erfüllungsgehilfen über die erfolgte Abtretung schriftlich bekanntzugeben. Auf Verlangen des Bestellers hat der AN die zuvor erwähnte Bekanntmachung nachzuweisen sowie sämtliche relevanten Dokumente betreffend die Durchsetzung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten der AN.
- 5.14. Der AN hat mit Erfüllungsgehilfen nachweislich zu vereinbaren, dass SEA für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt ist, in den Vertrag mit dem Erfüllungsgehilfen auf Verlangen von SEA ganz oder teilweise als neuer Auftraggeber einzutreten sowie sämtliche relevanten Unterlagen (insbesondere Verträge) an SEA herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.

6. Verbot der Wiederausfuhr nach Russland („No-Russia-Clause“)

Die nachstehende Regelung greift für Verträge, in denen Siemens Energy dem Lieferanten Produkte oder Technologie beistellt:

- 6.1. SEA untersagt dem AN und der AN verpflichtet sich, die nach der Auftragserteilung durch SEA an den AN zur Verfügung gestellter verkauften, gelieferten, verbrachten oder ausgeführten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) weder direkt noch indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland wiederauszuführen oder weiterzuleiten.
- 6.2. SEA steht im Falle eines Verstoßes des AN gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 6.1 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem AN zu erklären. Der AN trägt im Falle einer solchen Kündigung alle SEA in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden. In jedem Fall ist der AN verpflichtet, SEA einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises/gelieferten Warenwerts zu zahlen.
- 6.3. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 6.2 stellt der AN SEA von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber SEA wegen eines Verstoßes durch den AN gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 6.1 geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller SEA in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

7. Sistierung, Stornierung

- 7.1. SEA behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN SEA die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.
- 7.2. Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn a) der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung des Bestellers mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn b) dem Besteller ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist.
- 7.3. SEA behält sich weiters vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. Der AN ist dann berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.
- 7.4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder der einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur ist SEA, sofern nicht zwingende Bestimmungen der Insolvenzordnung dagegensprechen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, SEA über derartige Umstände sofort zu informieren.

8. Rechnung, Aufrechnung

- 8.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an SEA zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von SEA bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.
- 8.2. SEA behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Elektronische Rechnungen werden ausschließlich dann akzeptiert, wenn sie entweder mittels EDI-Verfahren an SEA oder per E-Mail an die von SEA definierte Mailadresse übermittelt werden.
- 8.3. Der AN ist gegenüber SEA nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 8.4. Der AN ist verpflichtet SEA den Wechsel seiner Bankverbindung schriftlich samt einer auf Kosten des AN zu erstellenden Bestätigung der Kontoführenden Bank über die Inhaberschaft bekanntzugeben. Für den Fall, dass bei SEA bereits eine Bankverbindung des AN im System hinterlegt ist und ein Wechsel der Bankverbindung nicht rechtzeitig vor Rechnungslegung schriftlich bekanntgegeben wurde, kann SEA schuldbefreiend, an die ihr bekannte oder im System hinterlegte Bankverbindung zahlen.

9. Zahlung

- 9.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von SEA vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

- 9.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von SEA innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto. Bis zur Behebung von Mängeln kann SEA die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann SEA einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung, noch einen Verzicht auf SEA zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Steht aus welchen Gründen auch immer SEA eine vereinbarte Sicherstellung nicht (mehr) zur Verfügung, hat der AN SEA unverzüglich eine gleichwertige Sicherstellung zu leisten.
- 9.3. SEA ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit SEA verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, compensando zu tilgen.
- 10. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, (Produkt)haftung, Produktsicherheit, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung,**
- 10.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf SEA zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von SEA sind keine Erklärungen von SEA über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 10.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von SEA oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird SEA dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rüfepflicht von SEA gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.
- 10.3. Der AN ist verpflichtet, von SEA beigestellte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich SEA und Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten anzuzeigen.
- 10.4. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen SEA unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von SEA zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch SEA.
- 10.5. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit all seiner Angaben und Anweisungen.
- 10.6. SEA stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.
- 10.7. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
- 10.8. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten und sein Risiko nach Wahl von SEA entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. SEA ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind SEA jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich SEA vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten und Risiko des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind SEA auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 10.9. Der AN hat SEA bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN SEA bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, SEA alle Kosten zu ersetzen, die SEA aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung SEA einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 10.10. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage SEA den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie SEA zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.11. Der AN haftet gemäß den Bestimmungen des österreichischen Rechts.
- 10.12. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN SEA über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch SEA zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für SEA notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc.

mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von SEA auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von SEA auch in anderen Sprachen auszufertigen.

- 10.13. SEA behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird SEA die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.
- 10.14. Vor einer notwendigen Produktwarnung wird der AN SEA unverzüglich und direkt schriftlich informieren.

11. Materialbeistellungen

- 11.1. Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von SEA und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von SEA zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von SEA zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

12. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 12.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 12.2. Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für SEA entwickelt wurde, räumt der AN SEA für Zwecke des vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch das nicht exklusive Recht zur Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und Verleihung, Bearbeitung sowie Übertragung ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für SEA entwickelter Software räumt der AN SEA das exklusive, unbeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von SEA gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an SEA übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN SEA vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der von SEA sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 12.3. Individuell für SEA erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrücklich abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte SEA binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch SEA oder - im Fall der Weitergabe - durch den Endkunden von SEA zu laufen.
- 12.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist SEA alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, SEA für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.
- 12.5. Der AN ist verpflichtet, SEA rechtzeitig, spätestens mit der Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser Public License (LGPL) oder MIT Lizenz).
- 12.6. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des AN Open-Source-Komponenten, so hat der AN die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie SEA alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die SEA zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Weiters hat der AN SEA spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:
- Den Source Code der verwendeten Open-Source-Software, einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen, und
 - ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis.
- 12.7. Der AN informiert SEA rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls und gegebenenfalls welche vom AN verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte von SEA auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom AN verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte von SEA oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen.
- 12.8. Weist der AN erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source- Komponenten enthalten bzw. der beschriebene „Copyleft-Effekt“ eintreten würde, dann ist SEA berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widerrufen.

13. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

- 13.1. Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von SEA über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind SEA auf deren Verlangen herauszugeben. Der AN räumt SEA ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das exklusive, unbeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) an sämtliche Unterlagen ein, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, sowie jenen Werken, die aus dieser Beauftragung entstehenden. SEA ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

14. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbeispiele, Genehmigungen

- 14.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von SEA zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von SEA und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch SEA weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von SEA angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von SEA über.
- 14.2. Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von SEA zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls Instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann SEA überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 14.3. Der AN erklärt ausdrücklich und steht SEA gegenüber dafür ein, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerblichen oder sonstigen Genehmigungen und Berechtigungen zu halten, und wird SEA auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

- 15.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über SEA oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 15.2. Weiters verpflichtet sich der AN, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von SEA erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 15.3. Gleiches gilt für SEA oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bankwesengesetz, Insiderinformationen gemäß Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von SEA zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie insbesondere das Datenschutzgesetz nach § 6 Datenschutzgesetz einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 15.4. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit SEA konzernmäßig verbundenen Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden.
- 15.5. Der Schutz personenbezogener Daten ist SEA ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeitet SEA personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Auftragnehmern verarbeitet Siemens personenbezogene Daten von Ansprechpartnern beim AN, bei Interessenten, Vertriebspartnern und sonstigen Partnern.

Datenkategorien, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage sind in der Datenschutzerklärung von Siemens Energy - verfügbar auf der Homepage (unter <https://www.siemens-energy.com/global/en/general/privacy-notice.html>) - im Detail dargestellt.

16. Information, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung, Verpackungen, Gefahrgut

- 16.1. Liefert der AN Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von SEA mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen, wie sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe 5.1) gelten. Der AN stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, SEA auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 16.2. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN SEA sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EU-Verordnungen. Er hat SEA im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von SEA zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann SEA die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.
- 16.3. Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EU-Richtlinie in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der AN SEA unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 16.4. Liefert der AN Produkte/Materialien, welche Stoffe enthalten, die zum Zeitpunkt der Bestellung in der aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ (<https://www.bomcheck.net/de/%20suppliers/restricted-and-declarable-substances-list>) oder gesetzlichen Beschränkungen bzw. Informationspflichten unterliegen, hat dies der AN spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (<https://www.BOMcheck.net>) samt der dort geforderten Informationen zu deklarieren und mit den Lieferpapieren die entsprechenden Deklarationen/Zertifikate beizustellen. Sollten die zu liefernden

Produkte/Materialien keine Stoffe enthalten, die gemäß der „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ deklarationspflichtig sind, hat der AN dies ebenfalls spätestens mit den Lieferpapieren in schriftlicher Form dem Besteller mitzuteilen.

- 16.5. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies SEA spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen AN und Besteller vereinbarten Form mit.
- 16.6. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an SEA sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu entpflichten. Der AN stellt SEA hinsichtlich aller Kosten, die SEA infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.
- 16.7. Der Lieferant stellt auf Anfrage des Bestellers alle erforderlichen Daten und Informationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU Carbon Border Adjustment Mechanism Regulierung (CBAM) rechtzeitig zur Verfügung, um die externen Verpflichtungen des Bestellers zu erfüllen. Die neuesten Entwicklungen der CBAM sowie die Leitlinien können der offiziellen EU Carbon Border Adjustment Mechanism Webseite entnommen werden; derzeit verfügbar unter folgendem Link: [Carbon Border Adjustment Mechanism \(europa.eu\)](https://europa.eu/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism).

17. Rechtsnachfolge

- 17.1. Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des SEA-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 17.2. Verträge zwischen SEA und dem AN können ohne die schriftliche Zustimmung von SEA nicht übertragen werden.

18. Bestechungsprävention

- 18.1. Der AN hat SEA spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

19. Verhaltenskodex für den AN, Sicherheit in der Lieferkette

- 19.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), sowie den „Siemens Energy Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion“ (<https://www.siemens-energy.com/global/en/company/about/supply-chain-management/supplier-information.html>) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der AN trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere der gewerberechtlichen und behördlichen Vorgaben zum Personaleinsatz, insbesondere auch für die Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG). Der AN hat bei grenzüberschreitenden Einsätzen seiner Mitarbeiter auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften im Einsatzland zu beachten und einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden kollektivvertraglichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN SEA entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen. Der AN stellt SEA von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 18.1. durch den AN oder durch vom AN beauftragte Dritte frei.
- 19.2. Der AN wird die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktminerale zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Weiters wird er die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 19.3. Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals, sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.
- 19.4. Sofern Arbeiten oder Dienstleistungen an Betriebsstätten von SEA bzw. auf Baustellen im Auftrag von SEA verrichtet oder erbracht werden, gelten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen, die im Dokument SE-A111 „SGU-Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen“ beschrieben sind (<https://www.siemens-energy.com/global/en/company/about/supply-chain-management/supplier-information.html>).
- 19.5. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an SEA oder an von SEA bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 19.6. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SEA unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

20. Informationssicherheit / Cybersecurity

- 20.1. Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

- 20.2. „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 20.3. Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,
- wird der Auftragnehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
 - wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur, Update, Upgrade und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
 - wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
 - ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
 - wird der Auftragnehmer dem Besteller einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 20.4. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 20.5. Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 19 entsprechen.
- 20.6. Auf Anforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 19 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

21. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

- 21.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 21.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 21.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen. SEA ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.
- 21.4. Der AN hat SEA jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter von SEA und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

22. Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

- 22.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. SEA und der AN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 22.2. Die Vertragserfüllung seitens SEA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.